



Initiative für Selbstbestimmte Bildung

Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Zur verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Problematik der Schulpflicht in NRW

Kurzfassung für eilige Leser

Beilage für das Bundesland Nordrhein-Westfalen
zur Informationsbroschüre der
Initiative für Selbstbestimmte Bildung
(INFSB)



1. Einleitung

Die Landesgruppe NRW der Initiative für Selbstbestimmte Bildung (INFSB) setzt sich für junge Menschen in NRW ein, die sich selbstbestimmt und selbstorganisiert ohne Schulbesuch bilden oder dies anstreben, z.B. weil sie in der Schule keine geeignete Lernumgebung sehen. Durch die Schulpflicht werden diese jungen Menschen diskriminiert, oft pathologisiert und Zwangsmaßnahmen unterworfen. Viele Familien werden durch finanzielle Sanktionen in materielle Not getrieben. Andere verstecken sich oder wandern aus. Dieser Zustand ist unhaltbar.

Wir wollen die Schulen nicht abschaffen. Wir agieren in keiner Gegnerschaft zum Schulsystem. Wir treten dafür ein, dass niemand mehr wegen der Wahl eines Bildungsweges ohne Schule ins Ausland flüchten, sich verstecken oder wie bisher den enormen Druck von familiengerichtlichen Prozessen, polizeilicher Zuführung und Buß- bzw. Zwangsgeldverfahren auf sich nehmen muss. Wir wünschen uns eine Diskussion zu diesem Thema auf allen Ebenen der Gesellschaft, in der Politik sowie in der Wissenschaft.

Unser Anliegen ist ein gesellschaftliches und politisches, aber auch ein rechtliches. In dieser Broschüre möchten wir anhand der nordrhein-westfälischen Landesverfassung (Verf NRW) zeigen, dass die gängige Annahme, die Schulpflicht garantiere nur das individuelle Recht jedes jungen Menschen auf Bildung und sei deshalb rechtlich unproblematisch, falsch ist. Vielmehr schränkt die Schulpflicht im Gegenteil das Recht auf Bildung unverhältnismäßig ein. Wie wir zusammenfassend zeigen, ist sie auch sozial und in Bezug auf demokratische Werte kein Gewinn, sondern eine Belastung für unsere Gesellschaft.



2. Die Schulpflicht als verfassungsrechtliches Problem

Die Verf NRW formuliert in Artikel 8 Absatz 1 einen „Anspruch“ auf Erziehung und Bildung für „jedes Kind“. Hier wird ein individuelles Grundrecht für jeden jungen Menschen formuliert. Erst Absatz 2 spricht von der Schulpflicht. Laut herrschender Meinung müssen beide Absätze in der Zusammenschau gesehen werden: Erst die Schulpflicht garantiert das Recht auf Bildung bzw. stelle sicher, dass alle jungen Menschen dieses Recht ungehindert wahrnehmen.

Ist diese Argumentation nicht merkwürdig? Ist ein „Recht“ nicht etwas anderes als eine „Pflicht“? Verkehrt eine „Pflicht“ nicht das, worauf man als Inhaber von „Rechten“ Anspruch hat, in sein Gegenteil, in einen Zwang? Ersetzen wir zur Verdeutlichung beispielhaft das in Deutschland bestehende Wahlrecht durch eine Wahlpflicht, so wird dies sehr deutlich.

Viele argumentieren, immerhin werde (nur) durch die Schulpflicht garantiert, dass alle jungen Menschen Schulen besuchen und so ihr Recht auf Bildung wahrnehmen. Aber belegt nicht die konstant hohe Quote an Schulabbrechern, dass die Garantie des Rechts auf Bildung durch Schulen faktisch sehr lückenhaft ist? Hinzu kommt die hohe soziale Selektivität des deutschen Schulsystems, die Lückenhaftigkeit der Qualifikation vieler Schüler trotz Abschluss und die generelle Wertlosigkeit z.B. des Hauptschulabschlusses, der oft nicht mehr reicht, um einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Offensichtlich garantiert die Schulpflicht faktisch längst nicht jedem jungen Menschen in gleicher Weise sein individuelles Recht auf Bildung, das ihm unabhängig als Individuum, also unabhängig vom Elternhaus, zukommt und das ihn befähigen soll, sein Leben selbst in die Hand zu nehmen. Das stellt die gängige Begründung der Schulpflicht als Garantie von Bildung für alle in Frage.

Die Landesverfassung stellt nicht zufällig an den Anfang von Artikel 8 das individuelle Recht jedes Einzel-

nen auf Bildung. Es ist das oberste Prinzip, an dem sich der Staat bei der Ausgestaltung des Bildungswesens orientieren soll. Dieses Recht ist als verfassungsmäßig festgeschriebenes, einklagbares Recht eines jeden Bürgers (in einem bestimmten Alter) gegenüber dem Staat ein Landesgrundrecht oder zumindest ein sogenanntes „grundrechtsgleiches Recht“. Die Schulpflicht schränkt bei genauerem Hinsehen dieses Recht stark ein! Denn Bildung ist nach heutigem Stand der Forschung viel mehr als Schulbesuch, sie ist ein individueller Prozess der Weltaneignung und Persönlichkeitsentwicklung in vielfältigen Formen und über das gesamte Leben hinweg. Deshalb gelten heute Kindergärten ebenso als Bildungseinrichtungen wie Universitäten und Volkshochschulen, Museen, Kurse, Vereine und viele andere Institutionen und Orte. Schule ist nur ein Spezialfall von Bildung und nur einer von vielen denkbaren Lernorten. Durch die Schulpflicht ist die für anderweitige, selbstbestimmte Bildung verfügbare Zeit angesichts von Hausaufgaben, Vorbereitung auf Prüfungen und durch die generelle Notwendigkeit, früh zu Bett zu gehen, auf ein Minimum begrenzt. Das sind starke Einschränkungen des Grundrechts auf Bildung.

Jede Grundrechtseinschränkung ist im Rechtsstaat am Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu messen. Dabei muss geprüft werden, ob die Maßnahme, die das Grundrecht einschränkt, zur Erreichung des Ziels geeignet, erforderlich und angemessen ist. Wird auch nur eine dieser Fragen verneint, stellt das die juristische Legitimität der Grundrechtseinschränkung in Frage.

Ziel der Schulpflicht ist offenbar Bildung bzw. Garantie des Rechts auf Bildung für alle. Wie oben gesagt, diskriminiert Schule sozial und erfüllt auch in anderer Hinsicht ihren Bildungs-auftrag nur teilweise bzw. lückenhaft und selektiv. Die „Eignung“ für das Ziel ist deshalb sehr fraglich.



2. Die Schulpflicht als verfassungsrechtliches Problem

Ist die Schulpflicht „erforderlich“? Zu prüfen ist hier, ob kein milderes, die Grundrechte weniger einschränkendes Mittel existiert, um Bildung in gleichem Maße zu garantieren. Das Beispiel der meisten anderen westlichen Demokratien zeigt, dass junge Menschen dort auch ohne Schulpflicht Bildung erhalten. Diese Gesellschaften sind trotz fehlender Pflicht zum Schulbesuch offenbar stabil. Ein Vorsprung Deutschlands im Bereich der politischen Toleranz und der demokratischen Mündigkeit, die durch die Schulpflicht ja besonders gefördert werden sollen, ist nicht messbar. Auch die Erforderlichkeit ist damit nicht gegeben.

Ist die Schulpflicht dem Ziel der Garantie von Bildung angemessen? Ziehen wir zur Illustration das Recht auf Freizügigkeit heran: Was wäre, wenn das Land NRW versuchen würde, das Recht seiner Bürger auf Freizügigkeit durch ein Gesetz zu sichern, das jedem vorschreibt, einmal jährlich den Wohnort zu wechseln? Offenbar wäre das Recht hierdurch keineswegs gesichert, sondern es würde in sein Gegenteil verwandelt. Die Maßnahme schösse weit über das Ziel hinaus und verfehlte es völlig. Dies gilt – mutatis mutandis – auch für die Schulpflicht. Sie ist angesichts der enormen Eingriffe in eine Vielzahl individueller Freiheitsrechte, die sie mit sich bringt, dem verfolgten Ziel nicht angemessen, da die Vorteile, die den erheblichen Einschränkungen entgegenstehen, gerade im internationalen Vergleich kaum messbar sind.

Die Schulpflicht in NRW als Einschränkung des Grundrechts auf Bildung verstößt deshalb gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und ist verfassungsrechtlich zu verwerfen.



3. Die Schulpflicht als gesellschaftliches Problem

Artikel 7 der Verf NRW nennt als Ziel der Erziehung, „Achtung vor der Würde des Menschen [...] zu wecken“, und fordert dazu auf, „im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen“ zu erziehen.

Ist es nicht widersprüchlich, wenn die Erziehung zu Duldsamkeit und Freiheit im wesentlichen im Rahmen einer erzwungenen Anwesenheit im Schulgebäude und einer erzwungenen Eingliederung in vorgegebene soziale Gruppen geschieht, deren Verhalten sich an engmaschig vorgegebenen Aufgaben und einer vorgegebenen zeitlichen Taktung orientiert? Ist die Vorstellung nicht absurd, Toleranz und Demokratie könnten durch eine Institution, die jungen Menschen praktisch keinerlei Mitbestimmungsrechte gewährt und in der soziale Interaktion aus organisatorischen Gründen weitgehend minimiert ist, besonders gut eingeübt werden? Ist das nicht so, als würde man Babys Krücken geben, damit sie laufen lernen?

Vielfach wird geäußert, ohne Schulpflicht bestünde die Gefahr, dass „Parallelgesellschaften“ entstehen und dass junge Menschen bzw. ihre Familien sich dem Dialog mit Andersdenkenden verschließen. Empirische Belege für diese Annahme fehlen völlig. Weder das Grundgesetz noch die Verf NRW kennen den Begriff der „Parallelgesellschaften“. Die Forderung, dass Bürger sich dem Dialog mit Andersdenkenden öffnen, ist der vom Grundgesetz und von der Verf NRW verkörperten Werteordnung fremd. Der demokratische Rechtsstaat ist ein Schutzraum gerade für die, die sich von der Gesellschaft zurückziehen und Sonderwege beschreiten wollen, auch abseits der Überzeugungen der Mehrheitsgesellschaft. Zugleich zeigt die Erfahrung, dass junge Menschen, die sich ohne Schule bilden, in der Regel über vielfältige soziale Kontakte verfügen und ihre Familien gesellschaftlich integriert sind.

In Bezug auf junge Menschen geht die familiengerichtliche Praxis immer stärker davon aus, dass es nötig ist, ihren geäußerten Willen zu beachten. Grundlage dafür sind Er-

kenntnisse der Entwicklungspsychologie, wonach schon junge Menschen ab 4 Jahren imstande sind, sich autonome, reflektierte und sachlich begründete Meinungen zu bilden. Im Bereich der Pädagogik verläuft ein ähnlicher Prozess. Nicht nur wird seit langem anerkannt, dass Bildung ein aktiver Prozess der Auseinandersetzung mit der Welt ist. Auch der Stellenwert von Demokratie und Partizipation wird in den genannten Bereichen zunehmend betont, im Einklang mit einem fortschreitenden Bedürfnis nach Demokratisierung in der Gesellschaft insgesamt. Dass Erziehung bzw. das Zusammenleben mit jungen Menschen generell partnerschaftlich und partizipatorisch orientiert sein muss, ist inzwischen gesellschaftlicher Konsens, was sich in der Festschreibung des absoluten Gewalt- und Demütigungsverbots in § 1631 BGB im Jahr 2000 spiegelt.

Es widerspricht all diesen demokratischen Werten und Normen, wenn junge Menschen ungeachtet ihres subjektiven Willens über mehrere Stunden pro Tag für die meiste Zeit eines Jahres über viele Jahre in einem Gebäude festgehalten und dazu gezwungen werden, sich mit festgelegten Inhalten zu beschäftigen, ihre Pausenzeiten und ihre körperlichen Bedürfnisse dem dort herrschenden Reglement zu unterwerfen. Partizipation und Mitwirkung sind im Schulalltag trotz anderslautender Rhetorik faktisch bis heute bloße Randerscheinungen und entsprechen in keiner Weise demokratischen Standards.

Machen wir dazu ein Gedankenexperiment. Stellen wir uns Eltern vor, die ihre Töchter und Söhne, wenn sie morgens aufstehen, dazu anhalten, sich für etwa fünf bis sieben Stunden – mit kurzen Pausen – an einen vorbestimmten Platz in der Wohnung zu setzen. Die jungen Menschen müssen für je 45 oder 90 Minuten bestimmte Themen durchführen. Sie müssen dabei stets die Arbeitsaufgaben ausführen, die die Eltern ihnen stellen. Die jungen Menschen dürfen nur dann miteinander reden, wenn es ihnen erlaubt wird. Sie müssen meist stillsitzen und ihre



3. Die Schulpflicht als gesellschaftliches Problem

Blicke dorthin richten, wo es die Eltern verlangen. Diese erlauben ihnen weder zu essen noch zu trinken. All dies ist nur in den kurzen Pausen zwischen den Lerneinheiten gestattet. Wer zur Toilette will, muss die Eltern um Erlaubnis fragen. Wer zu Beginn einer Lerneinheit nicht an seinem Platz sitzt, den bestrafen die Eltern, z.B. durch Mehrarbeit oder Arbeit, nachdem die anderen schon mit ihrer Arbeit fertig sind. Wer die Aufgaben rasch und gut erledigt, wird belohnt, wer langsam oder schlecht arbeitet, wird bestraft. Bestraft wird auch, wer bei Prüfungen durch die Eltern etwas, das er nicht weiß, selbständig nachschlägt oder ein Geschwisterkind um Hilfe bittet. Wer über Jahre hinweg gut arbeitet, darf später studieren, wer schlecht arbeitet, den lassen die Eltern nicht an die Uni gehen. Jeder muss täglich, nachdem die vorgeschriebene Arbeit fertig ist, für sich alleine noch weitere, von den Eltern für den Folgetag aufgegebene Aufgaben erledigen. Die jungen Menschen hören Musik zur festgesetzten Zeit und treiben Sport zur festgesetzten Zeit, wobei sie sich ihre Sportart nicht aussuchen dürfen, ihre Lektüre auch nicht und ihre Sitznachbarn auch nicht. So verbringen die jungen Menschen in diesem Gedankenexperiment ihre Zeit zu Hause, so lernen sie nach strengen Vorgaben Mathematik und Demokratie, Mündigkeit und Chemie, Physik und Toleranz.

Wer möchte in einem Elternhaus aufwachsen, das so lieblos und autoritär ist? Wer glaubt, dass auf diese Art mündige, tolerante Bürger entstehen? Würde man nicht im Fall von Eltern, die so vorgehen wie oben beschrieben, das gesetzliche Verbot von Gewalt und Demütigung in der Erziehung als verletzt ansehen (BGB §1631)? Das Vorgehen der Eltern würde wahrscheinlich sogar das Jugendamt auf den Plan rufen, weil hier Kindeswohlgefährdung vorläge. Behandelt Schule die jungen Menschen nicht genauso? Widerspricht sie nicht eklatant den vom Staat selbst verkündeten Zielen? Schule verletzt das Gewaltverbot des §1631 BGB permanent.

Tatsächlich sind trotz der Schulpflicht autoritäre, staatsfeindliche, antidemokratische und rassistische Einstellungen in der Gesellschaft weitverbreitet. Wenn Anfang 2019 in einer Umfrage 58% der Ostdeutschen und 33% der Westdeutschen erklären, die in Deutschland gelebte Demokratie sei nicht die optimale Staatsform, wenn ca. 33% der Deutschen ausländerfeindlichen Aussagen und 40% der Deutschen antisemitischen Aussagen zustimmen, stellt dies doch offenkundig die Eignung der Schulpflicht zur Festigung demokratischer Werte in der Gesellschaft in Frage. Das Argument, ohne Schulpflicht wäre alles noch schlimmer, scheint angesichts dieser Realitäten hilflos.

Natürlich kann im Einzelfall das Wohl eines jungen Menschen, der sich ohne Schule bildet, gefährdet sein – wie auch in vielen Fällen junger Menschen, die zur Schule gehen. Einem solchen Schutzbedarf wird der Staat jedoch durch Legalisierung und gesetzliche Regulierung schulfreier Bildungswege besser gerecht als durch die Schulpflicht, die in ihrer jetzigen, absoluten Form die betroffenen Familien in die Illegalität zwingt oder sogar dazu führt, dass sie auswandern.

Das Recht auf Selbstbestimmung in der Bildung und damit das Recht auf Bildung ohne Schulbesuch als verfassungsmäßiges Grundrecht darf nicht verweigert werden, nur weil man befürchtet, Einzelne könnten von diesem Grundrecht einen falschen Gebrauch machen! Denn mit diesem Argument könnte man sonst praktisch alle demokratischen Grundrechte die deutschen Bürgern zukommen, in Frage stellen. Der freiheitliche Rechtsstaat lebt vom Vertrauen in seine Bürger, nicht vom Misstrauen. Die Angst, so finden wir, ist ein schlechter Ratgeber. Trauen wir jungen Menschen, trauen wir unserer Gesellschaft mehr zu! Wagen wir auch in der Bildung endlich Demokratie! Gewähren wir als Bundesland Nordrhein-Westfalen, als freiheitlich-demokratische Gesellschaft das Recht auf Selbstbestimmung in der Bildung für alle!



Kontakt und weitere Informationen:

Initiative für Selbstbestimmte Bildung, Landesgruppe NRW

<https://nrw.infsb.de>

Ansprechpartnerin für NRW: Stefanie Weisgerber

E-Mail: nrw@infsb.de

Impressum:

Text und inhaltlich verantwortlich: Lothar Kittstein

Herausgeber: Initiative für Selbstbestimmte Bildung, Landesgruppe NRW

Layout: Stefanie Weisgerber

V.i.S.d.P.: Lothar Kittstein

Unterstützung:

Die Initiative für Selbstbestimmte Bildung (INFSB) unterstützt die Freilerner-Solidargemeinschaft e.V.

Beethovenstraße 1, 88677 Markdorf

www.freilerner-solidargemeinschaft.de

Sie können uns und damit auch die Freilerner-Solidargemeinschaft unterstützen durch Spenden auf das folgende Konto:

Freilerner-Solidargemeinschaft e.V.

IBAN: DE30 8309 4495 0003 2170 51

BIC: GENODEF1ETK

Verwendungszweck: INFSB

